



## Allgemeine Vertragsgrundlagen für Produkt-, Grafik-, Foto- und Webdesign-Leistungen

Seite 1/4

### 1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Produkt-/Grafik-/Foto-/Web-Design-Leistungen zwischen dem Designer/FotoGrafiker und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber/die Auftraggeberin Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet, und diese entgegenstehende, oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende, Bedingungen enthalten.

1.2 Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn der Designer/FotoGrafiker in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers/der Auftraggeberin den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Designer/FotoGrafiker ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Designer/FotoGrafiker und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots des Designers/FotoGrafikers durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Annahme des Bildmaterials zur Veröffentlichung.

1.5 Möchte der Auftraggeber/die Auftraggeberin den AGB widersprechen, ist dies schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/der Auftraggeberin wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Designer/FotoGrafiker diese schriftlich anerkennt.

### 2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

2.1 Jeder dem Designer/FotoGrafiker erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

2.2 Alle Entwürfe, Reinzeichnungen und digitale Daten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen dem Designer/FotoGrafiker insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu.

2.3 Die Entwürfe, Reinzeichnungen und digitale Daten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers/FotoGrafikers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer/FotoGrafiker, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (neuste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

2.4 Der Designer/FotoGrafiker überträgt dem Auftraggeber/der Auftraggeberin die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber/ Auftraggeberin und Designer/FotoGrafiker.

2.5. Die einfachen Nutzungsrechte beinhalten das Recht auf Abdruck, das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, das Recht zur elektronischen Publikation der Speicherung auf elektronischen Datenträgern, das Recht zur Verwendung bei Präsentationen und bei der Werbung. Das persönliche Urheberrecht bleibt unberührt.

2.6 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin auf diesen/diese über.

2.7 Der Designer/FotoGrafiker hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer/FotoGrafiker zum Schadensersatz. Ohne Urheber-Nachweis kann der Designer/FotoGrafiker 100% der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neuste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

2.8 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers/der Auftraggeberin oder seiner/ihrer Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2.9 Der Designer/FotoGrafiker ist rückwirkend auf das erste für den Auftraggeber/die Auftraggeberin erstellte Werk berechtigt, die erstellten Werke für eigene Präsentations- und Werbezwecke, auf dem eigenen Webauftritt (Webseite, Social Media) sowie Printmedien zu verwenden. In diesem Zusammenhang ist der Designer/FotoGrafiker auch berechtigt, die Marke(n) des Auftraggebers/der Auftraggeberin zu verwenden und mit der Zusammenarbeit der Parteien zu werben. Dies gilt unbefristet.



## Allgemeine Vertragsgrundlagen für Produkt-, Grafik-, Foto- und Webdesign-Leistungen

Seite 2/4

---

### 3. Vergütung

3.1 Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen, digitale Daten und Einräumungen der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neuste Fassung), bzw. dem aktuellen Stundensatz der Grafikerin, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge.

3.2 Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist der Designer/FotoGrafiker berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütungen für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

### 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1 Sonderleistungen, wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, digitalen Daten, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc., werden nach Zeitaufwand entsprechend dem aktuellen Stundensatz berechnet.

4.2 Der Designer/FotoGrafiker ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers/der Auftraggeberin zu bestellen. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, dem Designer/FotoGrafiker entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Designers/FotoGrafikers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber/die Auftraggeberin, den Designer/FotoGrafiker im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin zu erstatten.

4.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin zu erstatten.

### 5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

5.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

5.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.

5.3 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von dem Designer/FotoGrafiker hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

5.4 Bei Zahlungsverzug kann der Designer/FotoGrafiker Verzugszinsen in Höhe von 5% verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers/der Auftraggeberin, im Einzelfall eine niedrige Belastung nachzuweisen.

### 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 An Entwürfen, Reinzeichnungen und digitalen Daten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrecht übertragen. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin erwirbt an den Aufnahmen nur Nutzungsrechte in dem vertraglich festgelegten Umfang. Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt der Designer/FotoGrafiker berechtigt, die Bilder im Rahmen seiner Eigenwerbung zu nutzen.

6.2 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, die eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen zu übertragen.

6.3 Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber/die Auftraggeberin sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an den Designer/FotoGrafiker zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber/die Auftraggeberin die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.3 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers/der Auftraggeberin.



## Allgemeine Vertragsgrundlagen für Produkt-, Grafik-, Foto- und Webdesign-Leistungen

Seite 3/4

---

### 7. Digitale Daten

7.1 Der Designer/FotoGrafiker ist nicht verpflichtet, Dateien und Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber/die Auftraggeberin herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber/die Auftraggeberin die Herausgabe von offen bearbeitbaren Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

7.2 Hat der Designer/FotoGrafiker dem Auftraggeber/der Auftraggeberin Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers/FotoGrafikers geändert werden. Veränderungen des Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Designers/FotoGrafikers gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden.

### 8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster bei Grafik-Design-Leistungen

8.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer/FotoGrafiker Korrekturmuster vorzulegen.

8.2 Die Produktionsüberwachung durch den Designer/FotoGrafiker erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer/FotoGrafiker berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber/die Auftraggeberin dem Designer/FotoGrafiker 5 bis 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Designer/FotoGrafiker ist berechtigt, die Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

### 9. Gewährleistung

9.1 Der Designer/FotoGrafiker verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassenen Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

9.2 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei dem Designer/FotoGrafiker geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

### 10. Haftung

10.1 Der Designer/FotoGrafiker haftet – sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

10.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers/der Auftraggeberin an Dritte erteilt werden, übernimmt der Designer/FotoGrafiker gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit den Designer/FotoGrafiker kein Auswahlverschulden trifft. Der Designer/FotoGrafiker tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

10.3 Sofern der Designer/FotoGrafiker selbst Auftraggeber von Subunternehmern/Subunternehmerinnen ist, tritt er hiermit sämtliche ihr zustehende Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nachlieferung an den Auftraggeber/die Auftraggeberin ab. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, von einer Inanspruchnahme des Designers/FotoGrafikers zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

10.4 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin stellt den Designer/FotoGrafiker von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Designer/FotoGrafiker stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber/die Auftraggeberin nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er/ Sie trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

10.5 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

10.6 Für die vom Auftraggeber/der Auftraggeberin freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung des Designers/FotoGrafikers.

10.7 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet der Designer/FotoGrafiker nicht.



## Allgemeine Vertragsgrundlagen für Produkt-, Grafik-, Foto- und Webdesign-Leistungen

Seite 4/4

---

10.8 Der Designer/FotoGrafiker übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigelegt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Auftraggeber/der Auftraggeberin. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.

### 11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

11.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber/die Auftraggeberin während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer/FotoGrafiker behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

11.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber/die Auftraggeberin zu vertreten hat, kann der Designer/FotoGrafiker eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

11.3 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin versichert, dass er/sie zur Verwendung aller dem Designer/FotoGrafiker übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er/sie entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber/die Auftraggeberin den Designer/FotoGrafiker von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### 12. Terminabsagen

12.1 Sagt der Auftraggeber/die Auftraggeberin einen vereinbarten Auftrag/Produktions- u./o. Fotografie-Termin vor dessen Beginn ab, steht dem Designer/FotoGrafiker ein Ausfallhonorar in folgender Höhe zu:

- später als 4 Wochen vor Beginn: 50% des vereinbarten Honorars, 100% der tatsächlich entstandenen Nebenkosten
- später als 2 Wochen vor Beginn: 75% des vereinbarten Honorars, 100% der tatsächlich entstandenen Nebenkosten
- später als 3 Tage vor Beginn: 100% des vereinbarten Honorars, 100% der tatsächlich entstandenen Nebenkosten

### 13. Schlussbestimmung

13.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Designers/FotoGrafikers.

13.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Lieferungen ins Ausland.

13.4 Gerichtsstand ist der Sitz des Designers/FotoGrafikers, sofern der Auftraggeber/die Auftraggeberin Vollkaufmann/Vollkauffrau ist. Der Designer/FotoGrafiker ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers/der Auftraggeberin zu klagen.